

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>11.03.2008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>18.03.2008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>01.04.2008</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>16.04.2008</u>

Inhalt:

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG).

zuständiges Amt:

Jugendamt Britta Gilgen Lothar Thiele Klemens Schmitz
 Amts-/Referatsleiter Dezernent Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
D II/J	Gesa Rothaug-Steffen	
D III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Mit der Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen durch Satzung zu regeln (§ 25 Abs. 1).

Da die Gebührenerhebung für Beglaubigungen und Beurkundungen zur Einnahmeerhöhung und damit zur Konsolidierung des Kreishaushaltes beiträgt, wurde durch die Verwaltung des Jugendamtes eine entsprechende Satzung erarbeitet.

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG)

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 118) i. V. m. § 5 Landkreisordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 BeurkG durch das Jugendamt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung oder Beglaubigung durchführen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrages bei der Behörde. Die Antragstellung kann auch mündlich erfolgen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für:

- mündliche Auskünfte.
- Beurkundungen und Beglaubigungen, die Vormünder des Landkreises Uckermark im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

§ 6 Ersatz von Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Als Auslagen gelten im Einzelfall insbesondere die Kosten für die förmliche Zustellung mittels Zustellungsurkunde.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Behörde.

(4) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren und Auslagen werden für die Aushändigung bzw. Versendung der Urkunden bzw. Beglaubigungen sofort fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage

Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“

1. Beurkundung:
 - a) des Unterhaltes
 - b) der gemeinsamen elterlichen Sorgeje Urschrift 22,00 €
2. Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung (Anwesenheit beider Elternteile)
je Urschrift 22,00 €
3. Vaterschaftsanerkennung
je Urschrift 22,00 €
4. Zustimmungserklärung der Mutter
je Urschrift 22,00 €
5. Beglaubigungen von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen:
je Seite 5,00 €
6. Abschriften:
je angefangene Seite im Format DIN A4 6,00 €
7. Vervielfältigungen mit Kopiergeräten:
 - a) bis zum Format DIN A4 je Seite 0,25 €
 - b) bei größeren Formaten als DIN A4 je Seite 0,50 €

Die unter 1. bis 4. genannten Gebühren beinhalten die Erstellung und Aushändigung jeweils einer Ausfertigung / Abschrift.

**Änderung zur Drucksache
Beschlussvorlage DS-Nr.: 40/2008**

Die Verwaltung wurde in der Beratung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2008 beauftragt zu prüfen, ob eine soziale Staffelung im Rahmen der Gebührenerhebung möglich ist.

Im Ergebnis der Prüfung wird § 5 des Entwurfs der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §3 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG) wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

- mündliche Auskünfte.
- Beurkundungen und Beglaubigungen, die Vormünder des Landkreises Uckermark im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

(2) Die zu erhebende Gebühr wird um 50 % reduziert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB III, SGB XII, BaföG oder vergleichbare Sozialleistungen erhält.“

Klemens Schmitz

2. Änderung zur Drucksache Beschlussvorlage DS-Nr.: 40/2008

Die (erste) Änderung vom 13.03.2008 zur Drucksache DS-Nr. 40/2008 enthält leider einen Schreibfehler, der im Folgenden korrigiert wird.

Die Neufassung des § 5 des Entwurfs der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß § 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG) lautet:

„§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

- mündliche Auskünfte,
- Beurkundungen und Beglaubigungen, die Vormünder des Landkreises Uckermark im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

(2) Die zu erhebende Gebühr wird um 50 % reduziert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BAföG oder vergleichbare Sozialleistungen erhält.“

Klemens Schmitz